



ÄNDERUNGEN DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN FUTSALSPIELBETRIEB ZUR SAISON 2020 / 2021 ÄNDERUNGEN VOM 10.09.2020

rot = neu eingefügt oder geändert

~~durchgestrichen~~ = gestrichen

6.4. WARTEFRISTEN BEIM VEREINSWECHSEL / SONDERBESTIMMUNGEN

Bei einem Vereinswechsel kann eine Wartefrist für Pflichtspiele beim neuen Verein anfallen, wenn der alte Verein der Freigabe zum Vereinswechsel nicht zustimmt. Eine Begründung für die Nichtfreigabe ist nicht erforderlich.

Die Wartefrist beginnt mit dem **Tag der Abmeldung beim alten Verein als aktiver Spieler** und endet spätestens 6 Monate nach dem letzten Spiel laut Pässeintrag.

Abmeldung bis zum 30.06. und Antragsstellung innerhalb der Wechselperiode I (01.07. – 30.09.):

bei Freigabe:

Spielerlaubnis ab dem Tag der Einreichung der vollständigen Wechselunterlagen beim HFV für alle Spiele des neuen Vereines;

bei Nichtfreigabe:

6 Monate nach dem letzten Spiel für den abgebenden Verein

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt.

Bei Abmeldung eines Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis innerhalb der Wechselperiode I kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung der unter 6.6. dieser Futsal Durchführungsbestimmungen festgelegten Entschädigung ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.



Abmeldung bis zum 30.06. und Antragsstellung außerhalb der Wechselperiode I (nach dem 30.09.):

Erfolgt nach einer Abmeldung vom Spielbetrieb bis zum 30.06. die Antragstellung außerhalb der nachfolgenden Wechselperiode I, wird die Spielerlaubnis 6 Monate vom letzten Spiel laut Eintrag ins DFBnet erteilt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt.

Abmeldung ab dem 01.07.

Erfolgt die Abmeldung ab dem 01.07. und wird ein Antrag auf Spielerlaubnis bis zum 31.12. gestellt, wird eine Spielerlaubnis sechs Monate nach dem letzten Spiel laut Pässeintrag erteilt; bei Zustimmung zum Vereinswechsel spätestens jedoch zum Beginn der Wechselperiode II.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an weiterführenden Wettbewerben der Vorjahresserie mit Austragungsdatum nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs bzw. dem Ausscheiden seines Vereins aus dem Wettbewerb ab, so ist dies einer Abmeldung zum 30.06. gleichzustellen.

Wechselperiode II

Für die Wechselperiode II ist analog der vorstehenden Regelung der 31.12. als Tag der Abmeldung heranzuziehen.

In der Wechselperiode II kann eine Freigabeverweigerung durch den abgebenden Verein nicht durch Zahlung der in 6.6. dieser Durchführungsbestimmungen genannten Beträge durch den aufnehmenden Verein in eine Zustimmung umgewandelt werden.

7.2.2.4 Weiterführende Wettbewerbe NordFV und DFB

Der Hamburger Meister ist für die Aufstiegsrunde zur Futsal-Regionalliga Nord qualifiziert. Das Recht zur Teilnahme an der Aufstiegsrunde besteht nur für den Tabellenplatz 1-4. Sollte eine 2. Mannschaft eines Vereins, der in der F-RLN spielt, Rang 1-4 einnehmen, kann die 2. Mannschaft nicht an einer Aufstiegs- bzw. Relegationsrunde teilnehmen.

Die Regularien für den Aufstieg zur Futsal-Regionalliga Nord werden vom Nord FV festgelegt.

~~Der Hamburger Meister und Vize-Meister qualifizieren sich für die Norddeutsche Hallenmeisterschaft.~~

~~Die Qualifikationen für den Wettbewerb des DFB regelt der NordFV bzw. DFB.~~